

## Bekanntmachung Nr. 6

**7. Änderung Bebauungsplan Nr. 8a der Stadt Wilster für den Teilbereich: südöstlich der Bebauung Altenkoog Nrn. 3 und 10, südwestlich der Bebauung Neue Burger Straße Nrn. 23 und 25, nordwestlich der bebauten Grundstücksflächen Neue Burger Straße Nr. 21, nordöstlich der Bebauung Tütermoor Nrn. 10 und 12 und zugleich Aufhebung der 3. Änderung des B-Planes Nr. 8a für diesen Bereich nach § 13 a BauGB `11;  
hier: Satzungsbeschluss**

Die Ratsversammlung der Stadt Wilster hat in der Sitzung am 12.12.2012 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a für den Teilbereich: südöstlich der Bebauung Altenkoog Nrn. 3 und 10, südwestlich der Bebauung Neue Burger Straße Nrn. 23 und 25, nordwestlich der bebauten Grundstücksflächen Neue Burger Straße Nr. 21, nordöstlich der Bebauung Tütermoor Nrn. 10 und 12 und zugleich Aufhebung der 3. Änderung des B-Planes Nr. 8a für diesen Bereich nach § 13 a BauGB `11 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die 7. Änderung des B-Planes Nr. 8a tritt mit Beginn des 20.02.2013 in Kraft. Alle Interessierten können die 7. Änderung des B-Planes Nr. 8a und die Begründung dazu von diesem Tage an im Amt Wilstermarsch, Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Wilster, Bauamt, Zi. 24, Kohlmarkt 25, 25554 Wilster, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr: Montag bis Mittwoch und Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Donnerstag 08.30 bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag 14.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 13.00 bis 18.00 Uhr, einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wilster geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen (§ 215 Abs.1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Wilster unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan zu dieser 2. Anpassung des F-Planes kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Diese Bekanntmachung wird ab dem heutigen Tage auch unter der Rubrik „Bekanntmachungen/Wilster“ im Internetangebot der Stadt Wilster unter <http://www.wilster.de> bereitgestellt.

Wilster, 18.02.2013

Stadt Wilster  
Der Bürgermeister  
S c h u l z

Veröffentlicht:

Wilster, 19.02.2013

Amt Wilstermarsch  
Der Amtsvorsteher  
S i e v e r s